

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Produktivitätsprämien Ersatzsteuer von 10% - Detassazione Altersteilzeit

Produktivitätsprämien Ersatzsteuer von 10% - Detassazione

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 1/2016 angekündigt, wurden mit dem aktuellen Stabilitätsgesetz (G. 208/2015) die so genannten Produktivitätsprämien nach einem Jahr Pause wieder eingeführt. Diese sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ersatzsteuer von 10% vor, die Sozialbeiträge sind aber geschuldet.

Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Steuererleichterung ist der Abschluss eines Kollektivvertrages der zweiten Ebene (auf territorialer oder betrieblicher Basis), in welchem die **Kriterien** für die Erfassung und Kontrolle der Produktivitätssteigerung zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf territorialer Ebene oder Arbeitgeber und Gewerkschaften auf betrieblicher Ebene) definiert werden. Dieser Vertrag ist telematisch beim Arbeitsamt zu hinterlegen.

Begünstigte können dabei Arbeitnehmer mit einem Vorjahreseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit von bis zu € 50.000,00 sein, der Anteil der Prämie, welcher der Ersatzsteuer unterliegen kann, liegt maximal bei € 2.000,00 (eventuell auch € 2.500,00 bei einer paritätischen Beteiligung der Arbeitnehmer an der Betriebsorganisation). Die Kriterien für die Berechnung des Prämienbetrages sind im Abkommen festzuhalten.

Im Stabilitätsgesetz wird für die genauere Definition der Voraussetzungen auf ein innerhalb 29/02/2016 zu erlassendes **Dekret** verwiesen; dieses ist nun mit dem 25/03/2016 erlassen worden. Leider sind die Bestimmungen dieses Dekretes recht vage gehalten. Es bleibt also den Sozialpartnern überlassen, überprüfbare Kriterien zu definieren. Diese Kriterien zur Steigerung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation können sich zum Beispiel auf folgende Bereiche erstrecken:

- Produktionsvolumen oder Umsatz im Verhältnis zur Personalstärke
 - Reduzierung der Produktionszeiten
 - Reduzierung der Abwesenheiten und/oder Arbeitsunfälle
 - Zufriedenheit der Kunden
- und ähnliches (in der Anlage des Dekretes werden verschiedene Möglichkeiten aufgezählt).

Altersteilzeit

Das Stabilitätsgesetz (G. 208/2015 Art. 1, Absatz 284) sieht ab 2016 die so genannte Altersteilzeit vor. Arbeitnehmer, welche zur Zeit einen Vollzeit-Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit haben, die mindestens 20 **Beitragsjahre** (Bestätigung INPS/NISF) vorweisen können und welche innerhalb 31/12/2018 in die Altersrente gehen können, haben nun die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, einen Teilzeit-Arbeitsvertrag (zwischen 40% und 60%) abzuschließen ohne dass dies negative Auswirkungen auf ihre zukünftige Rente hätte. Außerdem wird auch die monatliche Nettoentlohnung relativ wenig geschmälert, da der Arbeitgeber angehalten ist, dem nunmehr Teilzeitbeschäftigten die theoretisch zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Sozialbeiträge für die Pensionsversicherung (23,81% auf die nicht mehr ausgezahlte Bruttoentlohnung) auszus zahlen. Dieser Betrag ist sowohl von den Sozialversicherungen als auch von der Steuer befreit. Die Kosten pro Arbeitsstunden steigen also.

Die durch die Umwandlung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis nicht mehr eingezahlten Pensionsbeiträge werden vom Staat **übernommen**, so dass dem Arbeitnehmer durch diese Umwandlung in Bezug auf seine zukünftige Rente kein Nachteil entsteht. Dafür sind für die Jahre 2016 – 2018 Höchstbeträge vorgesehen. Die genaueren Anwendungsmodalitäten werden noch vom NISF/INPS ausgearbeitet.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im April 2016